

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2027

Allgemein

Das EVU Münsterlingen legt die Höhe der Vergütung auf Basis des Referenzmarktpreises fest, der dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis entspricht. Dieser wird vom Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Durch die vierteljährliche Mittelung werden die Produzenten vor kurzfristigen Schwankungen der Marktpreise geschützt.

Um Produzenten zusätzlich gegen sehr tiefe durchschnittliche Marktpreise zu schützen, gilt die Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Das EVU Münsterlingen erhöht die gesetzliche Minimalvergütung für alle Anlagen bis einschliesslich 150 kWp auf 6.2 Rp./kWh und unterscheidet nicht, ob es sich um eine Anlage mit oder ohne Eigenverbrauch handelt.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/de/referenz-marktpreise>

→ Dokumente → Dokumente zum Thema → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 EnFV

Minimale Vergütungen (gem. EVU Münsterlingen)

Einspeiseleistung DC Anlagenleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis Rp. / kWh
Anlagen ≤ 150 kWp (mit oder ohne Eigenverbrauch)	6.20	Marktpreis vierteljährlich	2.50 ⁽¹⁾ (für Anlagen ≤ 30 kVA)
Anlagen > 150 kWp	0.00	Marktpreis vierteljährlich	0.00

¹ Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.
Nach Unterzeichnung des Abnahmevertrages (Thurgauer Naturstromvertrag) und nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) wird der ökologische Mehrwert vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.